

JAGDPACHTVERTRAG

für die Pachtperiode 2017 bis 2025

zwischen der

Gemeinde 8226 Schleithem

vertreten durch den Gemeinderat als Verpächter,

und den jagdberechtigten Personen

1. Obmann:

Homberger Daniel, geb. 03.09.1955, Ölbergstrasse 3, 8200 Schaffhausen

2. Aman George, geb. 23.11.1953, Streulistrasse 54, 8032 Zürich

3. Bloch Konrad, geb. 25.12.1955, Fäsenstaubstrasse 15, 8200 Schaffhausen

4. Grüninger Walter, geb. 04.05.1941, Schmalzgasse 4, 8215 Hallau

5. Homberger Nathalie, geb. 25.10.1991, Ölbergstrasse 3, 8200 Schaffhausen

6. Jagdaufseher:

Fleischli Walter, Hinterer Berghof 146, 8216 Oberhallau

7. Jagdaufseher:

Wüthrich Heinrich, geb. 25.09.1943, Randenstrasse 35, 8226 Schleithem

als Pächter wird folgender

Jagdpatchvertrag

aufgrund der am 10. Januar 2017 getroffenen Vereinbarung abgeschlossen:

1. Der Gemeinderat verpachtet den genannten Pächtern das Jagdrevier

Schleithem III (Wösterholz)

unter den nachfolgenden Bedingungen.

2. Die Gesamtfläche beträgt 490 ha und setzt sich wie folgt zusammen:

Wald:	90 ha
Landwirtschaftszone und übriges Gemeindegebiet:	387 ha
Siedlungsfläche:	13 ha

Das Jagdrevier hat die Abgrenzungen gemäss dem beiliegenden Kartenausschnitt; kurze Beschreibung:

- „Aussengrenze“: Landes-/Gemeindegrenze
- Grenze zum Revier Schleithem I (Hohwald): Schleitheimer Bach
- Grenze zum Revier Schleithem II (Randen): Kantonsstrasse Schleithem – Siblingerhöhe

3. Der jährliche Pachtzins beträgt Fr. 3'697.00, ausgehend von dem durch die Schätzungskommission am 16. August 2016 festgelegten Schätzungswert von Fr. 3'697.00.

Hinzu kommt die kantonale Gebühr von 10 - 20% des Pachtzinses, deren genaue Höhe auf dem Budgetweg durch den Grossen Rat festgelegt wird. Sie ist zur selben Zeit wie der Pachtzins zu bezahlen.

4. Die Pachtdauer beträgt acht Jahre. Die Pachtperiode beginnt am 1. April 2017 und endet am 31. März 2025.

Das Pachtjahr dauert vom 1. April bis 31. März. Der Pachtzins ist alljährlich bis zum 15. März zu bezahlen. Nach der Hälfte der Pachtperiode wird der Pachtzins nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise aufgrund des Standes vom Dezember des Vorjahres angepasst.

5. Das Pachtverhältnis zur Gemeinde ist öffentlich-rechtlicher Natur. Es stützt sich auf die eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung, die gestützt

darauf erlassenen Vollzugsvorschriften, sowie auf die Bestimmungen dieses Pachtvertrages. Die Parteien anerkennen alle geltenden und künftigen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung, die gestützt darauf erlassenen Vollzugsvorschriften und Bedingungen dieses Pachtvertrages und die entsprechenden Weisungen der zuständigen Behörden und verpflichten sich zu deren genauer Befolgung.

6. Besondere Vertragsbestimmungen: keine

7. Dieser Vertrag wird in drei Exemplaren ausgefertigt, wovon das erste dem Gemeinderat, das zweite dem Vertreter der Jagdpächterschaft und das dritte dem Departement des Innern ausgehändigt wird.

Schleitheim, den 10. Januar 2017

Der Gemeindepräsident:



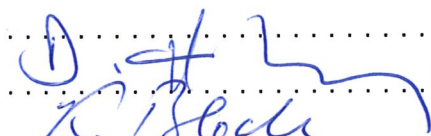
Hans Rudolf Stamm

Der Gemeindeschreiber:



Eugen Stamm

Die Pächter/Pächterin:

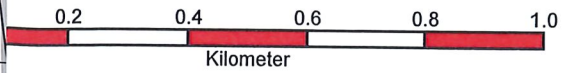


.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....





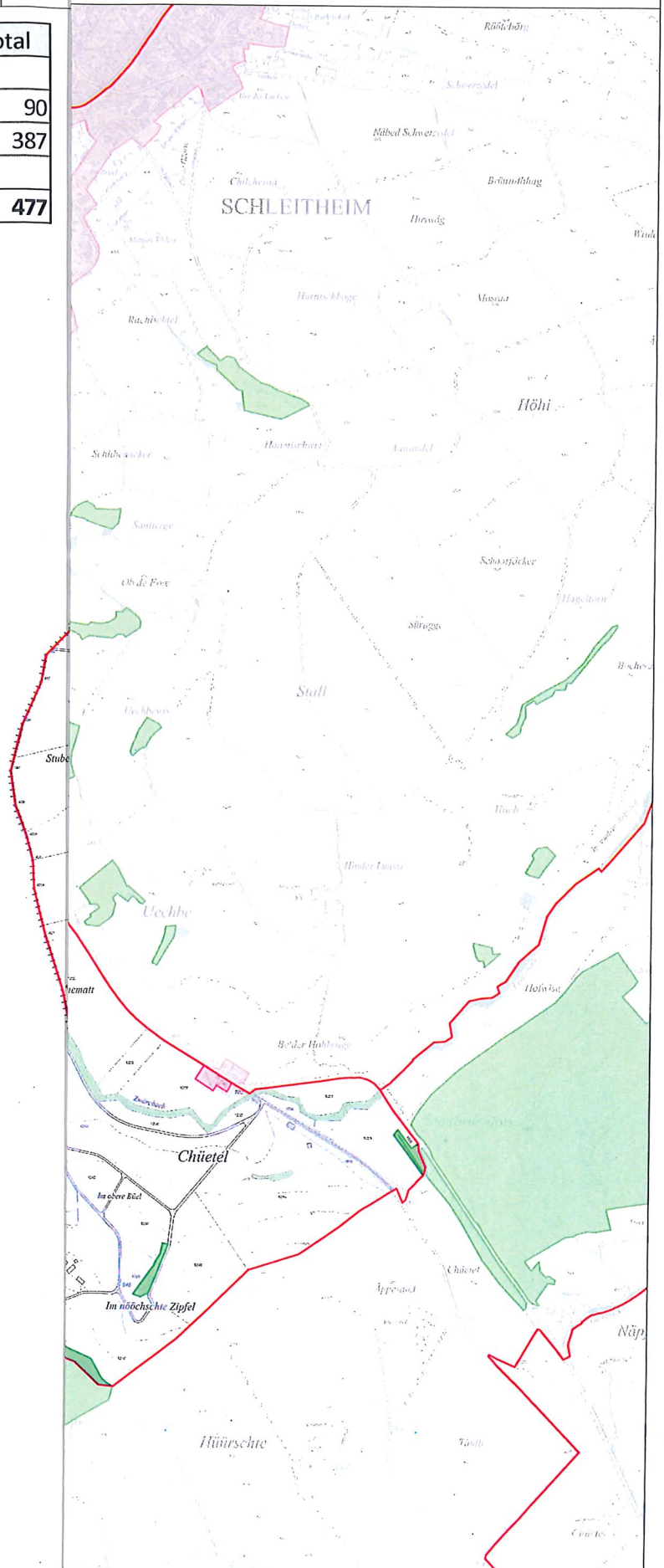
Kanton Schaffhausen
Gemeinde Schleitheim



Jagdrevier	(ha)	Schon	Wasser	Total
Gesamtfläche	490			
Wald	90	0		90
Landwirtschaft+Ü.	387	0	0	387
Siedlungsgebiet	13			
Total bejagbar				477

Legende

-  Jagdrevier
-  Wald
-  Siedlungsfläche



Ortsteil Eberfingen